

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e211534d-a49f-3235-ab5a-d4dd2164e0fb>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) Änderungen von Gasfüllanlagen, Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen - Ermittlung der Prüfpflicht nach Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV und der Erlaubnispflicht gemäß § 18 BetrSichV TRBS 1122
Amtliche Abkürzung	TRBS 1122
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Anhang 3 TRBS 1122 - Beispiele für Maßnahmen an Füllstellen gemäß [§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BetrSichV](#) - Prüfungen gemäß [Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV](#)

Für Füllstellen ¹⁵ in Abhängigkeit ihrer Umschlagskapazitäten ergeben sich bei den Maßnahmen unterschiedliche Rechtsfolgen. Gemäß [§ 18 Absatz 1 BetrSichV](#) bedürfen prüfpflichtige Änderungen an Füllstellen mit einer Umschlagskapazität von mehr als 1 000 l/h für entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt < 23 °C, die die Bauart oder Betriebsweise betreffen, einer Erlaubnis (siehe Tabelle A3.1).

Werden Lageranlagen und Füllstellen gemeinsam als eine Anlage betrieben, sind die [Anhänge 2](#) und 3 dieser TRBS gleichzeitig zu berücksichtigen.

Tab. A3.1 Prüf- und Erlaubnispflichten von Änderungen für die verschiedenen Füllstellen

	Umschlagskapazität ¹⁶ ≤ 1 000 l/h	Umschlagskapazität > 1 000 l/h, Änderung betrifft Bauart und Betriebsweise der Füllstelle	Umschlagskapazität > 1 000 l/h, Bauart und Betriebsweise der Füllstelle von Änderung nicht betroffen
Flp. < 23 °C	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung bP ▪ Keine Erlaubnis 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung durch ZÜS ▪ Erlaubnis 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung bP ▪ Keine Erlaubnis
Legende:	ZÜS: zugelassene Überwachungsstelle		

bP: zur Prüfung befähigte Person gemäß [Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3 BetrSichV](#)

Tab. A3.2 Beispiele für Maßnahmen, die eine prüfpflichtige Änderung sein können

Lfd. Nr.	Art der Maßnahme	prüfungspflichtige Änderung gemäß 3.2	erlaubnispflichtig 17 gemäß 3.3
1	Lüftungseinrichtungen		
1.1	Umstellung einer Lüftungseinrichtung auf Gaspendelung	Ja	Nein
2	Rohrleitungen (für Flüssigkeiten oder Dämpfe)		
2.1	Austausch oder Erweiterung von unterirdisch verlegten Rohrleitungen und deren Armaturen	Ja	Nein
2.2	Auswechslung von oberirdisch verlegten Rohrleitungen oder Leitungsteilen	Nein	Nein
2.3	Erweiterung von oberirdisch verlegten Rohrleitungen oder Leitungsteilen	Ja	Nein
2.4	Öffnung und Schließung von Schraub- und Flanschverbindungen (z. B. von Schwingungsdämpfern)	Nein	Nein
2.5	Austausch von Dichtungen	Nein	Nein
3	Sonstiges		
3.1	Auswechslung typgleicher 18 elektrischer oder nichtelektrischer Sicherheitseinrichtungen	Nein	Nein
3.2	Auswechslung nicht typgleicher elektrischer oder nichtelektrischer Sicherheitseinrichtungen	Ja	Nein
3.3	Maßnahmen an der flüssigkeitsdichten Fläche von Auffangräumen, wenn keine Zündgefahr durch elektrostatische Aufladung auftreten kann	Nein	Nein
3.4	Maßnahmen an der flüssigkeitsdichten Fläche von Auffangräumen, wenn Zündgefahr durch elektrostatische Aufladung auftreten kann (z. B. Aufbringen einer Beschichtung)	Ja	Nein
3.5	Erhöhung der Förderrate oder Umschlagkapazität	Ja	Ja
3.6	Erweiterung von kathodischen Korrosionsschutz (KKS)- bzw. lokalen kathodischen Korrosionsschutz (LKS)-Systemen	Ja	Nein
3.7	Änderung der Form und Größe von Auffangräumen	Ja	Ja
3.8	Änderung der Brandschutzeinrichtungen bei Änderung der Maßnahmen zum Brandschutz	Ja	Ja

Lfd. Nr.	Art der Maßnahme	prüfungspflichtige Änderung gemäß 3.2	erlaubnispflichtig 17 gemäß 3.3
3.9	Anlegen oder Verlegen von Abläufen und Öffnungen zu tiefer gelegenen Räumen, Kellern, Gruben, Schächten und Kanälen für Kabel oder Rohrleitungen außerhalb des Wirkungsbereichs an Füllstellen	Nein	Nein
3.10	Umstellung von Füllstellen		
	- von entzündbaren mit Flp. $\geq 23\text{ °C}$ oder nicht bezüglich der Entzündbarkeit eingestuft Flüssigkeiten auf entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flp. $< 23\text{ °C}$ (z. B. von Fettsäuremethylester auf Ottokraftstoff, Ethanol oder Methanol, von Kerosin auf Ottokraftstoff oder E85)	Ja	Ja
	- von entzündbaren Flüssigkeiten mit einem Flp. $< 23\text{ °C}$ auf entzündbare mit Flp. $\geq 23\text{ °C}$ oder nicht bezüglich der Entzündbarkeit eingestufte Flüssigkeiten (z. B. von Ottokraftstoff, Kerosin, Ethanol oder Methanol auf Fettsäuremethylester)	Nein	Nein
	- von entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flp. $< 23\text{ °C}$ auf entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flp. $< 23\text{ °C}$ mit anderen Werten der explosionschutztechnischen Kenngrößen, die eine andere sicherheitstechnische Ausrüstung erfordern (z. B. von Ottokraftstoff auf Ethanol oder Methanol)	Ja	Ja
3.11	Änderung der Einstufung oder der Ausweitung explosionsgefährdeter Bereiche	Ja	Ja
3.12	Änderung der Überwachungseinrichtungen im Sinne der TRGS 725	Ja	Nein
3.13	Ersatz technischer durch organisatorische Maßnahmen	Ja	Ja
3.14	Änderung von wiederkehrender Prüfung auf Instandhaltungskonzept	Ja	Nein 19

Fußnoten

[15](#) Füllstellen sind ortsfeste Anlagen, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen Transportbehälter (ortsbewegliche Behälter) mit flüssigen oder festen Gefahrstoffen befüllt werden. Hierzu zählen auch mobile Anlagen, die ortsfest dauerhaft benutzt werden (TRGS 509).

[16](#) Die Umschlagskapazität einer Füllstelle ist die nominale Förderleistung aller Füllstellen, die sich so in räumlicher Nähe befinden, dass eine gegenseitige Wechselwirkung im Normalbetrieb und bei zu erwartenden Störungen zu erwarten ist, und nicht die momentane Umschlagskapazität der Füllstellen.

[17](#) Gemäß Tabelle A3.1 bedürfen nur prüfungspflichtige Änderungen an Füllstellen mit einer Umschlagskapazität von mehr als 1 000 l/h für leicht und extrem entzündbare Flüssigkeiten, die die Bauart oder Betriebsweise betreffen, einer Erlaubnis. Die Umschlagskapazität einer Füllstelle ist die Summe der nominellen Umschlagskapazitäten aller in räumlicher Nähe befindlichen Füllstellen, die eine Wechselwirkung miteinander eingehen können. Zur Ermittlung der Erlaubnispflicht ist nur die Umschlagskapazität an leicht oder extrem entzündbaren Flüssigkeiten zusammen zu rechnen.

Fußnoten

¹⁸ Typgleich bedeutet auch, wenn Geräte und Schutzsysteme im Sinne der [Richtlinie 2014/34/EU](#) in deren Betriebsanleitung als geeignet hinsichtlich des Explosionsschutzes und ihrer sicheren Funktion für den Anwendungsfall genannt werden.

¹⁹ sofern nicht in der Erlaubnis festgelegt